

Pressemitteilung

Der Betreiber von 18 *Kieser Training*-Standorten HORTES betreibt offensiv die Öffnung im Freistaat Sachsen und anderen neuen Bundesländern, kündigt ab Montag eine selbstbewusste juristische Klärung an

Kieser Training ist ein von Werner Kieser in den 1967 entwickeltes, über 50 Jahre bestehendes, forschungsbegleitendes und stetig optimiertes System des gerätgestützten Muskeltrainings, das auf der Grundlage eines Franchise-Systems qualitätsgemanagt allein in Deutschland an 115 Standorten und darüber hinaus in mehreren europäischen Staaten und in Australien betrieben wird. In den einzelnen Studios findet unter der Kontrolle von Ärzten ein individuelles und gezieltes Gesundheitstraining statt. Der Einsatz ist therapiebegleitend, insbesondere bei Rückenschmerzen, aber auch präventiv und rehabilitativ. Hierbei handelt es sich um ein an teilweise nur bei *Kieser Training* eingesetzten Trainingsgeräten, unter Kontrolle von geschultem Personal, individuell durchgeführtes gerätgestütztes Training.

„Im Rahmen des Lockdown hatten wir unsere wie andere Franchisenehmer ihre Kieser-Studios aus Vorsicht zunächst geschlossen. Diese Woche haben wir – mit ergänzenden infektionsvermeidenden Sicherheitsmaßnahmen – zunächst den Bereich der ärztlich verordneten Behandlungen der Wirbelsäule wiedereröffnet. Gespannt sind wir auf die Reaktion der Gesundheitsbehörden auf unsere kürzlich versendete Ankündigung, dies sodann noch in der ersten Maihälfte auch für den übrigen Trainingsbetrieb tun zu wollen“

meint *Dr. Frank Horlbeck*, Arzt und Geschäftsführer von 18 betroffenen Einrichtungen. Seine Unternehmensgruppe betreibt in den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen insgesamt 18 *Kieser Trainings-Zentren*. *Dr. Horlbeck* ergänzt, einmal abgesehen von dem bis zum Abebben der Corona-Epidemie-Welle geschlossenen Umkleide- und Duschbereich und ergänzenden hygienischen Vorsichtsmaßnahmen sei bei *Kieser* schon aufgrund der Konzeption des individuell durchgeführten Einzeltrainings an in sicherer Distanz positionierten Geräten und des Fehlens jeglicher auf Ausdauer angelegter und gemeinschaftlicher Trainingsformen oder ergänzender Angebote wie bspw. Bar und Sauna eine Tröpfchen-Infektion nahezu ausgeschlossen. Auch gegen die nach neuester Erkenntnislage bei

Corona eher unwahrscheinlichen sog. Schmierinfektionen sei bei *Kieser* durch organisatorische Maßnahmen und die ohnehin üblichen hygienischen Gepflogenheiten Vorsorge getroffen. Für gute Ratschläge der Gesundheitsbehörden zu weiteren Maßnahmen sei man aber dankbar, habe diese auch ausdrücklich erbeten.

Aus ärztlicher Sicht, so Dr. Horlbeck, sei die Situation ohnehin paradox:

„Wer seine Muskulatur in Schuss hält, bleibt biologisch jünger und optimiert seinen Stoffwechsel und sein Herz-Kreislauf-System. Er stärkt aktiv seine Abwehrkraft, das ist wissenschaftlich belegt. Mit einer Schließung von Zentren zum Muskeltraining verschlechtert sich der Gesundheitszustand sowie die Immunabwehr der fast 33.000 Kunden, die sonst in den 18 Einrichtungen für Ihre Lebensqualität aktiv sind. Wir machen die Menschen so nicht nur anfälliger für Infektionen, sondern auch für gefährliche Entwicklungen, beispielsweise durch eine Entgleisung des Zuckerstoffwechsels wegen Inaktivität. Das Schließen der Trainingszentren kommt dem Anlegen einer Einflugschneise für die Erreger gleich.“

Klaus Füßer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Namenspartner der gleichnamigen Kanzlei, selbst langjähriger Kunde von *Kieser Training* und am Tag vor der Schließung im März noch ein letztes Mal beim Training:

„Sicherlich kommt es auf die Rechtslage im jeweiligen Bundesland und die dortige Corona-Eindämmungsverordnung an. Jedenfalls ein ‚Sport- bzw. Fitnessstudio‘ in der allenthalben derzeit verbotenen Form liegt aber bei *Kieser Training* nicht vor. Eher handelt es sich um eine sog. medizinische Dienstleistung, die zudem ‚kontaktlos‘ und damit z.B. im Freistaat Sachsen derzeit nicht verboten ist“

meint *Füßer*. Er ergänzt:

„Im Rahmen der von allen Bundesländern gemeinsam verfolgten Konzeption der Hemmung der Ausbreitung des Corona-Virus und der auf der Basis der Verordnungsermächtigung im sog. Infektionsschutzgesetz erlassenen Corona-Bekämpfungsverordnungen kommt es entscheidend auf die in zu Recht an die Spitze gestellten Grundregeln der sozialen Kontaktbeschränkung, des ‚Abstandsgebots‘ bei unvermeidlichen Kontakten und im Übrigen die Einhaltung strikter hygienischer Standards an. Nur dann, wenn für bestimmte Verhaltensweisen, Veranstaltungs- und/oder Betriebsformen mit großer Verlässlichkeit die Verletzung dieser Grundgebote absehbar ist und die Gefahr nicht wiederum durch einfach zu administrierende Maßnahmen abwendbar ist, sind pauschale Beschränkungen wie z.B. Betriebsverbote verhältnis- und damit rechtmäßig.“

Exemplarisch verweist er auf die Betriebsverbote für Diskos, Sportstadien, Saunen und Spaßbäder einerseits und die sich derzeit entwickelnde – vom Bundesverfassungsgericht befeuerte – Diskussion über die Verfassungswidrigkeit pauschaler Demonstrationsverbote und pauschaler Verbote von Gottesdiensten in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie die jüngst von einigen Oberverwaltungsgerichten

kritisierten Verbote der Öffnung von Verkaufsstätten oberhalb einer bestimmten Verkaufsfläche andererseits:

„Ein generelles Verbot ohne Möglichkeit der Abweichung im Einzelfall ist ein Fremdkörper im deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrecht mit ausgeprägtem Grundrechtsschutz. Insbesondere aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dies bedenklich, wenn es um Beschränkungen von Grundrechten geht wie der Versammlungs-, Religions- oder hier der Berufsfreiheit. Dies hat Ende April das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die generellen Verbote von Gottesdiensten am Beispiel von Moscheen bestätigt und ausgeführt, dass stets eine einzelfallbezogene Betrachtung möglich sein muss. Wenn also - wie z.B. in Sachsen – die Gesundheitsbehörden eines Landes die Schließung aller ‚Sportstudios‘ anordnen, hierbei auch Einrichtungen wie Kieser Training erfassen und keinerlei Abweichung im Einzelfall eröffnen, ist dies nach der liberalen Rechts-tradition unter dem Grundgesetz eindeutig verfassungswidrig“

meint *Füßer* und ergänzt schmunzelnd

„Bei den Verwaltungsgerichten mag am Anfang nach den Motti ‚Not kennt kein Gebot‘ und ‚Wo gehobelt wird, da fallen Späne‘ und unter dem Eindruck der Fernsehbilder mit Sterbenden in Italien und mit Blick auf die großen Erkenntnislücken sowie eine eigene eher risiko-averse Einstellung noch manche zu pauschale Maßnahme durchgegangen sein. Wie man sieht, ist das gerade dabei, sich zu ändern.“

Am kommenden Montag wird *Füßer* die betreffenden Ministerien und Gesundheitsämter nochmals auffordern, die Legalität der Wiedereröffnung der von HORTES betreffenden *Kieser Trainingszentren* ausdrücklich zu bestätigen. *Füßer* hofft, dass die Behörden dies mit den geplanten Sicherheitsmaßnahmen hinnehmen werden. Anderenfalls, so *Füßer* optimistisch, werden die Verwaltungsgerichte helfen, zumal er bei Kieser auch häufiger und bis zuletzt den einen oder anderen Verwaltungsrichter getroffen habe.

Christian Tesch, Diplom-Kaufmann und mit *Dr. Horlbeck* Geschäftsführerkollege in den betroffenen Standorten, ergänzt mit Blick auf die gerade frisch verlängerte Corona-Bekämpfungsverordnung, das fortgeschriebene Verbot von Fitness- und Sportstudios und die wegen ausbleibender Einnahmen und fortlaufender Kosten der betriebenen *Kieser Trainings-Zentren* zunehmend prekäre Lage:

„Im Moment erinnert das ja ein wenig an die Geschichte von Hase und Igel: Seit März warten wir gespannt auf die jeweils neue Verordnungslage und das ist Gift nicht nur für unsere unternehmerischen Entscheidungen. Wir sind uns sicher, dass die Öffnung von *Kieser Training* das Risiko der Verbreitung des Virus nicht erhöht, vielmehr Gutes auch für den Immunstatus der bei uns Trainierenden tut. Wo nötig, werden wir deshalb nicht nur gerichtliche Hilfe zu

Inhalt und Wirksamkeit der aktuellen Eindämmungsverordnung suchen, sondern auch die von unseren Rechtsanwälten sog. ‚Dicke Bertha‘ bemühen müssen, um den Weg zum Insolvenzgericht zu verhindern.“

Füßer bezeichnet hiermit in Anspielung auf ein im ersten Weltkrieg von deutscher Seite eingesetztes gefürchtetes Mörser-Geschütz und das daran anknüpfende geflügelte Wort von Ex-EZB-Präsident Draghi zu weitreichenden geldpolitischen Maßnahmen die derzeit für die betroffenen Kieser Training-Standorte in den jeweiligen Bundesländern vorbereiteten sog. vorbeugenden Unterlassungsklagen. Diese Klageform wird von der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung in Ausnahmefällen auch im Eilverfahren für zulässig gehalten, um rechtswidriges und für den Betroffenen endgültig Fakten schaffendes öffentliches Handeln schon im Vorhinein gerichtlich untersagen zu lassen.

„Wenn die in Politik und Verwaltung Verantwortlichen mit jeweils kurzfristig erneuerten Maßnahmen ‚auf Sicht fahren‘, dabei aber bestimmten Geschäftsmodelle faktisch endgültig die Luft zum Atmen nehmen bzw. wirtschaftlich austrocknen, ist es möglich, schon im Vorhinein verbindlich gerichtlich klären zu lassen, dass gegen die betreffende gewerbliche Aktivität jedenfalls nach derzeitiger Gesetzeslage bestimmte Maßnahmen unzulässig sind“

erläutert *Füßer*. Im Übrigen sei auch zu klären, ob neben den derzeit von der Politik beschlossenen „Hilfspaketen“ zumeist nur in Gestalt von Krediten auch zugunsten der betroffenen Unternehmen klassische Entschädigungsansprüche in Betracht kommen. Diese, so ergänzt *Tesch*, sollen in Kürze ebenfalls bei den zuständigen Stellen für die inzwischen aufgelaufenen Betriebsverluste in jeweils fünfstelliger Höhe angemeldet und notfalls gerichtlich durchgesetzt werden.

Weitere Informationen (auch zu den betroffenen Personen): Rechtsanwälte Füßer & Kollegen, Rechtsanwalt Klaus Füßer, TRIAS – Martin-Luther-Ring 12, 04109 Leipzig, Telefon: (0341) 70 22 8-0, Fax: (0341) 70 22 8-28, E-Mail: leipzig@fuesser.de, Homepage: www.fuesser.de

Ansprechpartner Kieser Training:

Dr. med. Frank Horlbeck, Mittweidaer Straße 60 D, 09131 Chemnitz, Telefon: (0170) 4402255

Christian Tesch, An den Leddigen 125, 14476 Potsdam, Telefon: (0170) 5711157